



0. Präambel

Im Jahr 2000 proklamierten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 7 der Charta gewährleistet jeder Person „das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation“. Artikel 8 der Charta statuiert darüber hinaus ein Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten. Der Datenschutz wurde damit auf Ebene der Europäischen Union ausdrücklich als Grundrecht anerkannt. Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Grundrechtecharta für die EU und ihre Mitgliedsstaaten verbindliches Recht.

Aufgabe des Datenschutzrechts ist es, die informationelle Selbstbestimmung und rechtlich geschützte Geheimnisse zu gewährleisten und einen Ausgleich zwischen dem Datenschutz des Einzelnen und berechtigten Interessen der Allgemeinheit und staatlicher und privater Datenverarbeiter zu schaffen.

Zum Datenschutzrecht im weitesten Sinne gehören deshalb alle Gesetze, Vereinbarungen, Anordnungen und Gerichtsentscheidungen, die dem Schutz der Privatsphäre dienen, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgestalten oder den Umgang mit Geheimnissen und personenbezogenen Daten regeln.

Der BTSV möchte und muss dem gesetzlichen Auftrag mit der Vorliegenden BTSV-Datenschutzordnung (BTSV-DSO) nachkommen

1. Personenbezogene Daten im BTSV

Mitglieder der Mitgliedsvereine im Badischen Tauchsportverband e. V. werden durch den Beitritt ihres Vereins zum BTSV, auch Mitglieder im BTSV.

Die Daten der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen werden durch den Mitgliedsverein selbstständig verwaltet und unterliegen deren Kontrolle.

Funktionsträger der Mitgliedsvereine, insbesondere 1. Vorsitzender, Ausbildungsleiter, Jugendleiter, Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit sollten ihre Kontaktdaten bei Aufnahme ihrer Funktion dem BTSV melden, damit die BTSV-Sachabteilungen gezielt diese Funktionsträger ansprechen kann.

Daten der Übungsleiter / Trainer und Tauchlehrer werden durch den BTSV parallel zu ihren Heimatverein geführt. Ihre Lizenz ist an Fristen und Nachweise gebunden und bleibt auch bei Vereinswechsel gültig.

Bei Funktionsträgern und Mitarbeitern im BTSV werden die Kontaktdaten mit der Annahme der Funktion öffentlich.

Alle Kontaktdaten werden im BTSV-Präsidium verwaltet und zweckgebunden den jeweiligen Sachabteilungen zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Daten der Teilnehmer an BTSV-Seminaren werden nur im Rahmen des Seminars verarbeitet.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom BTSV grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht (z.B. Ehrungen).



2. Meldung an übergeordnete Verbände, Versicherungen

Als Mitglied in Verbänden und Organisationen (DOSB, VDST, LSV-BW, BSB, CMAS und andere) ist der BTSV verpflichtet, die Namen seiner Funktionsträger an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, die vollständige alle Kommunikationsadressen sowie die Funktion im Verband und Verein.

Der BTSV hat für seine Funktionsträger Versicherungen abgeschlossen. Die Liste der versicherten Personen wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt, muss jedoch, insbesondere bei einem Versicherungsfall, dem Versicherungsunternehmen übermittelt werden.

3. Verbandsinterne Kommunikation und Veröffentlichungen

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Seminaren und Prüfungen im BTSV-Lehrgangsheft, der VDST Verbandszeitschrift (Sporttaucher) der BSB-Verbandszeitschrift der BSBden sowie des WLSB (Sport in Baden-Württemberg) ggf. auch übergeordnete, nationale und internationalen Sport- und Zeitschriften und Zeitungen sowie anderen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den genannten Verbands- Zeitschriften.

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften können die Kontaktdaten von Teilnehmer der BTSV-Seminaren untereinander ausgetauscht werden. Hier wird vorher, vorzugsweise mit der Anmeldung zum Seminar, die Erlaubnis eingeholt. Widerspricht ein Teilnehmer dem Austausch, so unterbleibt dies für ihn.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im BTSV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den nötigen Mitgliederdaten durch das Präsidium ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt das Präsidium des BTSV gegen die schriftliche Versicherung, dass das Datengeheimnis gewahrt wird, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Funktionsträger aus.

4. Allgemeine Veröffentlichungen

Der BTSV informiert schriftlich und visuell über das BTSV-Lehrgangsheft, die Tagespresse sowie die zur Verfügung stehenden Medien über Verbandsarbeit, Seminare, Wettkämpfe und besondere Ereignisse.

Hierzu sind bei Namen, Bilder mit einzelnen Personen usw. die Einverständnisse der Betroffenen einzuholen.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem BTSV-Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung in den Medien selektiv oder generell widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben bis auf deren Widerruf weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.



Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des BTSV entfernt. Die einmal im Internet hinterlegten Daten, somit auch die auf der Homepage des BTSV sowie die von anderen Verbänden und Organisationen sind nach der Veröffentlichung nur noch in dem Einflussbereich des BTSV zu löschen.

Für den BTSV ist ein berechtigtes Interesse anzuerkennen, die Anschriften der Funktionsträger zu veröffentlichen. Insbesondere gehört es bei einem landesweiten Verband dazu, dass er nicht nur sich selbst und seine Funktionsträger, sondern auch die seiner Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern auf diese Weise öffentlich vorstellt und bekannt macht.

Die Funktionsträger vertreten ihren Verein oder Verband nach außen und dürfen dementsprechend auch öffentlich bekannt gemacht werden. Im Übrigen dürfte es auch im Eigeninteresse der Funktionsträger als Verantwortliche ihres Vereins oder Verbandes entsprechen, sich für diesen werbend in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dem Schutz des Betroffenen kann es dienen, dass an Stelle der privaten Adresse eine Kontaktadresse angegeben wird (z.B. die Adresse des Vereins, anonymisierte Email-Adresse).

Werden außer den Kontaktdaten weitere personenbezogenen Daten wie Bilder und Hobbys veröffentlicht, muss auch hier eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Bei Ausbildern muss eine Einverständniserklärung vorliegen, wenn ihre Kontaktdaten, Ausbilderstatus im BTSV-Lehrgangsheft oder auf der BTSV-Homepage veröffentlicht werden. Der BTSV stellt sicher, dass die Daten im Internet aktuell gehalten werden. Nicht mehr benötigte Daten werden zeitnahe von der BTSV-Homepage gelöscht.

5. Aufbewahrungsfristen

Bei Aufgabe ihrer Funktion im BTSV bleiben Name, Funktion, Zeitraum dieser Funktion und herausragende Meilensteine dieser Funktion im BTSV gespeichert, da diese Daten öffentlich sind und hier ein überwiegendes Interesse des Verbandes besteht.

Ebenso bleiben die Daten der Ausbilder gespeichert, da dieser Status nicht an den Verband gekoppelt ist und eventuell nachgewiesen werden muss.

6. Regelungen für die Datenverarbeitung – technische und organisatorische Maßnahmen

Es sind technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden oder Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen.

Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Daten auf Grund unzureichender Datensicherung verloren gehen.

Der letzte Datenbestand eines jeden Jahres wird archiviert. Diese Daten werden für 10 Jahre archiviert.

Der Datenschutzbeauftragte prüft jährlich die Funktionalität der archivierten Daten.

7. Datenträgervernichtung

Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen so entsorgt werden, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können. Insbesondere dürfen CDs und andere Datenträger mit Mitgliederdaten, Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.

Festplatten von ausgemusterten PCs müssen vor der Entsorgung neu formatiert werden. Die übliche, einfache Formatierung auch teilweise „Schnell Formatierung“ genannt, ist nicht ausreichend, da hierbei nur der Header die Daten jedoch nicht gelöscht werden. Die einfachste und sicherste Datenzerstörung ist die, welche den Datenträger mechanisch zerstört.

8. Datenschutzbeauftragter

Im BTSV sind regelmäßig mehr als 9 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Mitgliederdaten beschäftigt. Es ist ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen.

Der derzeitige Datenschutzbeauftragte: Ulrich Stoermer
 Hauptstraße 6
 78247 Hilzingen
 Tel.: 07731/181453

9. Die BTSV-Datenschutzordnung im Verhältnis zu anderen Ordnungen und Gesetzen

Zusätzlich und in Ergänzung zu der BTSV-Datenschutzordnung gelten alle anderen Datenschutzgesetze. Die BTSV-DSO ersetzt nicht die Datenschutzgesetze, sondern ist diesen untergeordnet. Die BTSV-DSO kann die Gesetze erklären und verschärfen. Beispielhaft aufgeführt: Bundesdatenschutzgesetz, Teledienstedatenschutzgesetz, Telekommunikations-Datenschutzverordnung, Postdienste-Datenschutzverordnung.